

# Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Kommunalwahl am 12. September 2021

wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekannt gegeben:

## I. Wahltag

Die Kommunalwahlen in Niedersachsen finden am **12. September 2021** statt. Für den Bereich der Gemeinde Bunde wird an diesem Tag die Wahl des Rates der Gemeinde Bunde durchgeführt.

## II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

	Mitglieder des Rates	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Rat der Gemeinde in <b>Bunde</b>	<b>20</b>	<b>25</b>

## III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl des Rates

Die Gemeinde Bunde besteht aus einem Wahlbereich.

## IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von einer Partei i. S. d. Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Form und Inhalt eines Wahlvorschlages müssen den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Es sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die kostenlos bei der Gemeindegewahlleitung erhältlich sind.

## V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem für

die **Wahl des Rates der Gemeinde Bunde** von mindestens **20 Wahlberechtigten**

des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
- **Freie Demokratische Partei (FDP)**
- **DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)**
- **Alternative für Deutschland (AfD)**

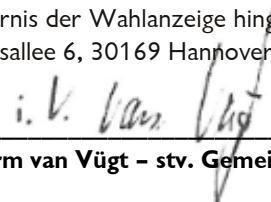
## VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **26.07.2021** - 18.00 Uhr – bei mir, im Rathaus, Zimmer 8/9, Kirchring 2, 26831 Bunde, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, müssen verspätet eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindegewahlleitung maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

## VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **14.06.2021** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Bunde, 16.04.2021

  
\_\_\_\_\_  
(Harm van Vügt – stv. Gemeindegewahlleiter)